

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr - dr

Datum
03.11.2022

Vorbericht

**zur 59. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA
am Mittwoch, den 16.11.2022, um 10:00 Uhr,
im Seminarraum der Johanniskirche der Landeshauptstadt Magdeburg,
Johannisbergstr. 1, 39104 Magdeburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 59. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 58. Sitzung am 20.04.2022

Die Niederschrift der 58. Sitzung mit Datum vom 25.07.2022 wurde am 25.07.2022 an die Ausschussmitglieder versandt. Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** nochmals beigelegt.

Zu TOP 3 – Energiekrise und Auswirkungen für die Kommunen

3.1 Bericht zur Versorgungssicherheit

Referenten: Frau Rena Hinze, Leiterin Kommunalmanagement, Avacon Netz GmbH, Frau Annika Lips, Leiterin Netzkundenbetreuung, Avacon Netz GmbH

Ein zentrales Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes ist die Sicherheit der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

Für die Versorgungssicherheit spielen viele Aspekte eine Rolle:

- Strom- und Gasnetze müssen in der Lage sein, ihre Transportaufgaben zu erfüllen
- ausreichende Erzeugungskapazitäten sind notwendig, um den prognostizierten Energiekonsum zu decken
- belastbare Regelungsmechanismen müssen sicherstellen, dass die Netzstabilität auch dann gewahrt wird, wenn sich Einspeisungen in und Entnahmen aus dem Netz nicht die Waage halten
- die Netze müssen hinreichend gegen Eingriffe Dritter abgesichert sein (IT-Sicherheit)

3.2 Bericht zur Energiepreisentwicklung

Referent: Herr Mathias Drücker, Referent Energiepolitik; envia Mitteldeutsche Energie AG

Steigende Energiekosten sind seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zentrales Thema. Die Landesgeschäftsstelle hatte im Juli zunächst unter den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA eine Kurzabfrage zu den gestiegenen Energiekosten initiiert und auch unter Rückgriff auf die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam einen Schutzschirm zunächst mit Fokus auf die kommunalen Versorgungsunternehmen gefordert.

Darüber hinaus haben wir wiederholt auf die möglichen Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise auf die kommunalen Kernhaushalte hingewiesen, wobei sich die Situation vor Ort zumindest noch unterschiedlich darstellt. Uns erreichen einerseits Rückmeldungen, dass bei Bündelausschreibungen bzw. Direktvergaben für Erdgas nicht genügend bis keine Angebote durch Kommunen oder Zweckverbände eingeholt werden können. Bei anderen Kommunen gibt es aufgrund vertraglicher Bindungen für 2022 noch keine allzu gravierenden Auswirkungen. Diese werden jedoch dann erwartet, wenn die Versorger entsprechende Preisänderungen unabhängig von vertraglichen Bindungen unmittelbar an den Endverbraucher weiterreichen können. Wieder andere Kommunen berichten bereits von erfolgten spürbaren Preisanpassungen oder geschätzten Preissteigerungen für das Jahr 2022. Neben der unmittelbar spürbaren Energiepreissteigerung müssen die Kommunen erwarten, dass die kommunalen Haushalte u.a. durch ausbleibende Ausschüttungen über den Querverbund, Defizitausgleich bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Energiepreissteigerung in den Landkreisen zusätzlich belastet werden.

Unsere Forderung besteht daher nach einem kommunalen Rettungsschirm, bestehend aus Maßnahmen zur Liquiditätssicherung, echten Zuschüssen und haushaltsrechtlichen Anpassungen.

3.3 Kommunale Einsparmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der Gasmangellage und der gestiegenen Energiepreise hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.09.2022 über kommunale Einsparmöglichkeiten berichtet. Diese

wurden vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (unter Beteiligung der Mitgliedsverbände) als auch vom Deutschen Städtetag herausgegeben und werden laufend aktualisiert (**Anlagen 2 und 3**).

Wir haben bisher die Meinung vertreten, dass vor Ort unter Abwägung aller relevanten Umstände geprüft werden muss, inwieweit die aufgezeigten Einsparmöglichkeiten umgesetzt werden können, da im Einzelfall unterschiedliche Faktoren diese Entscheidung beeinflussen. Gerade die Bereiche Kinder, Schule, Kultur und Sport stellen kommunalpolitische Herausforderungen dar. Hierzu hat die Landesgeschäftsstelle auch bereits ein Gespräch mit dem Landessportbund geführt, welcher die Wichtigkeit der Nutzung u.U. auch kalter Sportstätten hervorhob. Dem stehen allerdings technische Anforderungen zum Betrieb von Sportstätten und Haftungsfragen entgegen. Es bleibt zudem abzuwarten, welche (weiteren) COVID-19 bedingten Anforderungen im kommenden Herbst/Winter zu erfüllen sein werden.

Welche Einsparungen erfolgen bei den Ausschussmitgliedern? Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

3.4 Vorsorgemaßnahmen im Falle von regionalen Stromausfällen oder einem Blackout

Zwar rechnen die Netzbetreiber für den kommenden Winter derzeit nicht mit einem Blackout, jedoch sind regionale Stromausfälle nicht gänzlich auszuschließen. Für diesen Fall müssen Land und Kommunen gemeinsam Vorsorge treffen. Hierzu gehören auf einer Seite Notfallpläne, um die kritische Infrastruktur sicherzustellen sowie auf der anderen Seite die Information der Bürger, Vorkehrungen zu treffen ohne dabei Panik auszulösen. Die Landesgeschäftsstelle ist u.a. zu dieser Problematik an Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann herangetreten.

Sollte es zu keiner landeseinheitlichen Empfehlung kommen, plant die Landesgeschäftsstelle den Leitfaden „Meine Kommune auf einen Blackout vorbereiten“ (**Anlage 4**) an die Städte und Gemeinden herauszugeben. Der Leitfaden stammt aus Österreich und wurde von der Stadt Burg überarbeitet, um eine eigene Notfallvorsorge sicherzustellen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle stellt der Leitfaden eine gute Grundlage dar, um eigene Planungen vorzunehmen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Kommunale Wärmeplanung

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) beschreibt den planerischen Prozess und das verbindliche Ergebnis für eine klimaneutrale Energieversorgung vor Ort bis spätestens 2045. Sie ist als integrierte Energieleit-/nutzungsplanung zu verstehen. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 28.07.2022 ein Diskussionspapier (**Anlage 5**) veröffentlicht.

Die KWP soll als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe nach innen und außen Verbindlichkeit erlangen und flächendeckend etabliert werden. Die KWP ist grundsätzlich technologie-, aber nicht zieloffen. Sie soll so schnell wie möglich Planungs- und Investitionssicherheit für die effiziente Weiterentwicklung der kommunalen Infrastrukturen für eine klimaneutrale Storm-, Gas- und Wärmeversorgung spätestens bis 2045 schaffen. Sie kann i. S. der Dekarbonisierung bestimmte Technologie-Optionen befördern und verschiedene Lösungen aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen vor Ort zulassen und unterstützen.

Bund und Bundesländer wollen die passenden Voraussetzungen schaffen, damit das Instrument der KWP auch in der Fläche Anwendung findet und die im Zuge der KWP ausgearbeiteten Transformationsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können. Dies beinhaltet u.a. einheitliche Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für eine Wärmeplanung. Die KWP soll als Bezugspunkt im Fach- und Förderrecht etabliert werden, um die Verbindlichkeit der KWP nach innen (gegenüber den Kommunen als Planungsträgern) und nach außen (gegenüber Eigentümern, Investoren, Nutzern/Kunden) herzustellen.

Die Landesgeschäftsstelle ist der Auffassung, dass die Wärmewende nur vor Ort erfolgreich umgesetzt werden kann und dass dabei die lokalen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Deshalb darf es bei der Wahl klimaschonender Energieträger und Technologien keine Vorfestlegungen geben. Zudem zeigt die aktuelle energiepolitische Lage, dass sich Rahmenbedingungen plötzlich und unerwartet ändern können. Oberstes Ziel muss stets sein, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

Die Energiesicherheit ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge von überragender Bedeutung und darf nicht auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit oder des Klimaschutzes verengt werden. Dem Staat kommt eine Fürsorgefunktion zu, die die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Zusammenarbeit mit Stadtwerken und den Energieversorgungsunternehmen umsetzen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle birgt die KWP eine weitreichende und herausfordernde Aufgabe, deren Ausmaß heute noch nicht vollständig abgeschätzt werden kann. Aufgrund der fehlenden Personalkapazitäten und der finanziellen Voraussetzungen der einzelnen Gemeinden wird eine KWP nicht einfach umsetzbar sein. Hier braucht es eine Zusammenarbeit mit örtlichen Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen sowie alle weiteren relevanten Stakeholder in der Kommune, aber vor allem die personellen und finanziellen Mittel. Die Ausrichtung auf reine Förderpolitik in diesem Bereich ist abzulehnen. Notwendig ist vielmehr eine dauerhafte Finanzierungszusage von Bund und Land. Dies kann ggf. durch eine Bundesländer-Verwaltungsvereinbarung sichergestellt werden, die zunächst den Zeitraum der voraussichtlichen Konzeptionierung erfasst. Die spätere Umsetzung wird weitere Herausforderungen mit sich bringen. Hier müssen ggf. Personalkapazitäten im planerischen, juristischen sowie im beitragsrechtlichen Bereich aufgebaut werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 5 – Einführung von X-Planung in Sachsen-Anhalt

Gemäß dem Beschluss des IT-Planungsrats 2017/37 mit dem Titel: „Standardisierungsa- genda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ vom 05.10.2017 haben die Träger der öf- fentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender, elektronischer Kommunikation im Bau- und Planungsbereich den nationalen Datenaustauschstandard für raumbezogene Plan- dokumente XPlanung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die IT-Verfahren ent- sprechend umzustellen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren nach Bekanntgabe vorgesehen. Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats be- dürfen in Sachsen-Anhalt nach § 14 EGovG LSA eines Beschlusses der Landesregierung zur „Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates“ über Art und Zeitpunkt der Umsetzung für die mittelbare Landesverwaltung. Die Umsetzung des Standards soll dar- über hinaus auch auf der Kommunalebene vorangetrieben werden.

Das Datenaustauschformat XPlanung unterstützt den verlustfreien Austausch von Bauleitplä- nen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen. XPlanung ermöglicht zudem die plan- übergreifende Auswertung sowie Visualisierung von Planinhalten. Die Bereitstellung in dem standardisierten, objektorientierten Datenformat XPlanGML gilt für Planwerke:

- des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts (Flächennutzungspläne, Bebauungs- pläne und städtebauliche Satzungen) gemäß BauGB,
- der Raumordnung (landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne, regionale Flä- chennutzungspläne) gemäß Raumordnungsgesetz und dem LEntwG LSA
- der Landschaftsplanung gemäß BNatSchG und dem NatSchG LSA

Unterstützt werden soll die Umsetzung durch den Aufbau und Betrieb einer Planungsplatt- form XPIanung, die den digitalen Zugang zu Raumordnungs- und Bauleitplänen in diesem Standard im Land zur Nutzung für jedermann unter Wahrung der jeweiligen Datenhoheit er- möglicht. Zum Zweiten ist die moderierte Erarbeitung eines Leitfadens mit Vorgaben zum (Mindest-)Inhalt des Standards XPlanung im Sinne einer landesweit einheitlichen, standardi- sierten Vorgehensweise für Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenver- bände, von Vertretern der Kommunen sowie der Wissenschaft geplant und zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses auf der Landes- und Kommunalebene bereits begonnen worden. In diesem Rahmen wird eine Digitalisierung der über 7.000 Bestandspläne der kommunalen Ebene geprüft.

In den kommenden Jahren werden insbesondere für die Digitalisierung dieser Bestandspläne und Umwandlung in das XPlanung-Format eine Herausforderung. Das Land will hierfür Haushaltsmittel bereitstellen, um alle oder nur einen Teil der Bestandspläne zu digitalisieren. Der Umfang der zu digitalisierenden Bestandspläne soll im Rahmen des Moderationsprozes- ses mit den Kommunen betrachtet werden. Hierfür sind Leitfragen an die Kommunen formu- liert worden, die in der Ausschusssitzung einer Beantwortung zugeführt werden sollen (**An- lage 6**).

Die Ausschussmitglieder werden um Beantwortung gebeten.

Zu TOP 6 – Sachstand Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Für die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden zuständig. Ziel der Lärmkartierung ist es, die Belastung durch Umgebungslärm zu ermitteln, darzustellen und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Ergebnisse der Lärmkartierung dienen als Grundlage der sich hieran anschließenden Lärmaktionsplanung. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (Az. C-687/20) muss jede zur Lärmkartierung verpflichtete Stadt/Gemeinde auch einen Lärmaktionsplan erstellen.

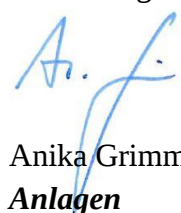
Auf Grundlage eines am 23.08.2021 unterzeichneten Rahmenvertrages zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) und dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) wurde den lärmkartierungspflichtigen Städten und Gemeinden (ausgenommen sind die beiden Ballungsräume Magdeburg und Halle) die Möglichkeit eröffnet sich an einer landesweiten zentralen Vergabe der EU-Lärmkartierung zu beteiligen. Die zentrale Vergabe der Leistung an einen Auftragnehmer erfolgte sowohl aus organisatorischen als auch finanziellen Erwägungen. Nahezu alle der 106 lärmkartierungspflichtigen Städte und Gemeinden haben sich der zentralen Lärmkartierung angeschlossen. Am 16.12.2021 erfolgte die Bekanntmachung der EU-weiten Ausschreibung der Leistung „Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen Sachsen-Anhalt 2022“ in einem offenen Verfahren. Nach Prüfung und Beurteilung der eingegangenen Angebote erfolgte am 07.03.2022 die Zuschlagserteilung an die Möhler + Partner Ingenieure AG, Berlin.

Die Lärmkarten „Hauptverkehrsstraßen“ sowie die zugehörigen statistischen Angaben (vollständige Lärmkarten) der 106 lärmkartierungspflichtigen Städte und Gemeinden wurden nunmehr ausgefertigt. Die Unterlagen liegen den Gemeinden vor und können auch auf der Internetseite des LAU eingesehen werden. Es ist darüber hinaus geplant, die aktuellen Ergebnisse der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Geodatendienst (Sachsen-Anhalt-VIEWER) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt bereit zu stellen. Ende September 2022 wurden den beteiligten Städten und Gemeinden die Ergebnisse der Lärmkartierung – Methodikbericht, Statistischer Bericht – zur Verfügung gestellt (**Anlage 7 – 101 Seiten**).

Jede der lärmkartierungspflichtigen Städte oder Gemeinden hat nunmehr unabhängig von der ermittelten Einwohnerbetroffenheit einen Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm
Anlagen